***Hilfestellung zur Abrechnung ärztlicher Leistungen***

Der Hilfeempfänger vereinbart in der Arztpraxis für Allgemeinmedizin seiner Wahl einen

Behandlungstermin. Sollte der Arzt eine fachärztliche Behandlung nach § 4 od. 6 AsylbLG für dringend notwendig erachten (ggf. in Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich Soziales und Senioren), so stellt er einen Überweisungsschein aus.

Die jeweilige **Arztpraxis fordert dann von uns einen Krankenbehandlungsschein**

bzw. **Zahnbehandlungsschein** für das jeweilige Quartal an, so dass eine Abrechnung der

Gebühren mit dem Fachbereich Soziales und Senioren erfolgen kann. Die Anforderung von

Krankenscheinen kann per E-Mail erfolgen: [krankenschein-a@lra-bgl.de](mailto:krankenschein-a@lra-bgl.de)

Genauere Hinweise über die Abrechnungsmodalitäten erhalten Sie von Frau Palzer (Tel.

08651/773-**469**) und von Frau Hobmaier (Tel. 08651/773-**437**).

Wir weisen darauf hin, dass das AsylbLG keine Rechtsgrundlage für Zuzahlungen enthält. Somit sind Leistungsbezieher auch von der Rezeptgebühr befreit.

Krankenhilfe **muss** unter folgenden Voraussetzungen erbracht werden:

* bei akuten Erkrankungen
* bei akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen
* bei Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind sowie
* bei Erkrankungen, deren Behandlung zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

Ob andere Krankheiten, welche nicht die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, nach dem AsylbLG erstattungsfähig sind, klären Sie bitte im Einzelfall mit dem zuständigen Sachbearbeiter (s.o.) im Fachbereich Soziales und Senioren ab:

**Teisendorf, Freilassing, Anger**

Frau Astrid Kaeswurm, Tel. 08651 / 773-**465** E-Mail: [astrid.kaeswurm@lra-bgl.de](mailto:astrid.kaeswurm@lra-bgl.de)

**Ainring, Bayerisch Gmain, Bad Reichenhall, Piding**

Herr Sebastian Kuchlbauer, Tel. 08651 / 773-**487**, E-Mail: [sebastian.kuchlbauer@lra-bgl.de](mailto:sebastian.kuchlbauer@lra-bgl.de)

**Laufen, Saaldorf-Surheim, Bichofswiesen, Berchtesgaden, Marktschellenberg**

Herr Sebastian Stanggaßinger, Tel. 08651 / 773-**473**, E-Mail: [sebastian.stanggassinger@lra-bgl.de](mailto:sebastian.stanggassinger@lra-bgl.de)

Gegebenenfalls fordert dieser zur Klärung der Dringlichkeit der Behandlung eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes an.

Auch im Notdienst muss es natürlich möglich sein, dass ein Asylbewerber Medikamente über

Rezept bekommt. Bitte verwenden Sie hierfür ein Kassenrezept, auf dem Sie "SHV BGL" (So­zialhilfeverwaltung BGL) vermerken. Die Apotheke händigt dem Asylbewerber das Medikament aus und rechnet die Kosten mit dem Sozialamt ab. Ihre ärztlichen Leistungen können Sie über Behandlungsschein abrechnen, den Sie notfalls auch nachträglich vom Sozialamt bekommen.

Bei anerkanntem Asylstatus (= Aufenthaltstitel, spätestens nach 15 Mon. Aufenthalt in Deutsch­land) liegt in der Regel eine Versichertenkarte zur Abrechnung über das Jobcenter BGL vor.